

DER MAGISTRAT

Bauaufsicht

Akteneinsicht in Bauakten für laufende Verfahren

Wann gilt ein Verfahren als laufendes Verfahren?

Ein Verfahren gilt bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes (z.B. Genehmigung, Verfügung) als laufendes Verfahren. Sobald der Verwaltungsakt nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann, handelt es sich um ein abgeschlossenes Verfahren.

Wer ist zur Akteneinsicht für laufende Verfahren berechtigt?

Das Akteneinsichtsrecht innerhalb von laufenden Verwaltungsverfahren ergibt sich aus § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Sofern die Kenntnis über bestimmte Akten der Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen dient, ist folgender Personenkreis gem. § 13 HVwVfG zur Akteneinsicht in laufende Verfahren berechtigt:

- Antragsteller/in des Verfahrens (z. B. Eigentümer/in, Bauherrschaft, bevollmächtigte Dritte)
- Antragsgegner/in, sofern vorhanden
- Adressat/in eines Verwaltungsaktes oder öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Unmittelbare Nachbarn, sofern die Behörde diese am konkreten Verfahren beteiligt hat und/oder Nachbarrechte betroffen sein könnten, sowie deren bevollmächtigte Dritte
- Sonstige Berechtigte mit eigentumsähnlicher Position:
 - z.B. Eigentümer/in, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/in, Nießbraucher oder Käufer, die ihren Kauf durch Auflassungsvormerkung gesichert haben.

Muss die Akteneinsicht beantragt werden?

Bei Akteneinsicht in laufende Verfahren ist kein formeller Antrag vorgesehen. Sie können sich direkt mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung setzen und mit ihr/ ihm einen Termin vereinbaren. Falls Ihnen nicht bekannt ist, wer für die Bearbeitung des Verfahrens zuständig ist, wenden Sie sich bitte an das allgemeine Auskunftstelefon der Bauaufsicht unter der Telefonnumer 069/212-33567.

Was kostet die Akteneinsicht?

Akteneinsichten in laufende Verfahrensakten sind kostenfrei.

Wo kann die Akte eingesehen werden?

Die Akteneinsicht kann nur in den Räumen der Bauaufsicht Frankfurt, Kurt-Schumacher-Straße 10, gewährt werden. Hierbei können Sie Ausschnitte aus der Akte selbst fotografieren oder Fotokopieraufträge erteilen. Eine Übersendung der digitalen Gesamtakte per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Kann die gesamte Akte eingesehen werden?

Bei laufenden Verfahren erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht auf die gesamte Verfahrensakte.

Wie erreichen Sie uns?

Persönlich: Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main

Allgemeines Auskunftstelefon: 069/212-33567 Zentrale E-Mail: <u>bauaufsicht@stadt-frankfurt.de</u>

